

SCHLUSSPLÄDOYER VON RECHTSANWALT DR. HÜTSCH

Über das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung

DOKUMENTE AUS DEM PROZESS GEGEN DIE KPD

13999 5
Die sich über acht Monate hinziehende „Beweiserhebung“ in dem von der Bundesregierung angestrebten Prozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands hat gezeigt, daß die Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts und die Prozeßbevollmächtigten der Bundesregierung ständig versuchten, die praktische Politik der KPD in den letzten 10 Jahren zu übergehen, um statt dessen der KPD mit juristischen Konstruktionen gewaltsam, wenn auch erfolglos, Verletzungen des Artikels 21 des Grundgesetzes nachzuweisen.

Rechtsanwalt Dr. Hütsch, Essen, setzte sich im Schlußplädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht mit dieser juristischen Verhüllung der politischen Absichten der Bundesregierung auseinander. Er untersuchte darin 1. die Bedeutung des Potsdamer Abkommens für unser Verfassungsleben; 2. den Sinngehalt der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ der Bundesrepublik; 3. die Rolle der Parteien im Rahmen dieser Grundordnung; 4. die demokratische Souveränität des Volkes und das Recht des Staatsbürgers auf politischen Widerstand gegen eine grundgesetzwidrige Politik der Bundesregierung und schließlich 5. die Verpflichtung, die das Grundgesetz allen Staatsbürgern und allen politischen Organisationen auferlegt, unablässig für die Wiedervereinigung Deutschlands tätig zu sein.

Diese Verpflichtung ist nach dem hoffnungsvollem Ausgang der Genfer Konferenz noch zwingender geworden. Das Streben um die demokratische Wiedervereinigung unseres Vaterlandes muß jetzt noch stärker im Mittelpunkt unseres politischen Handelns stehen.

Es ist darum für jeden, der sich für die Zukunft unseres Volkes verantwortlich fühlt, von Interesse, in welcher überzeugender Weise Rechtsanwalt Dr. Hütsch nachweist, daß die Auffassungen der Bundesregierung über die Wiedervereinigung mit den Bestimmungen des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Es ist das Verdienst des Schlußplädoyers von Dr. Hütsch, nachgewiesen zu haben, daß der Schutz der demokratischen Rechte des Volkes und seiner demokratischen Parteien einer der wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherung einer demokratischen Wiedervereinigung unseres Vaterlandes ist.

Schlußplädoyer des Prozeßvertreters der Kommunistischen Partei Deutschlands, Rechtsanwalt Dr. Hütsch

Herr Präsident, meine Dame und Herren Bundesverfassungsrichter!

Dieses Verfahren, das seit mehr als 3 $\frac{1}{2}$ Jahren anhängig ist und das seit nunmehr acht Monaten durchgeführt wird, stand von vornherein unter keinem günstigen Vorzeichen. Es hat nicht nur in politischem Bereich zu ernster Sorge und Zweifel Anlaß gegeben, es ist auch juristisch durch die Frage belastet, ob es nicht im Widerspruch zum grundgesetzlichen Gebot der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit steht.

Bereits vor Beginn des Verfahrens hat die Antragsgegnerin erklärt, daß der Verbotsantrag und die Durchführung des Verfahrens und erst recht ein Verbotsurteil dem Verfassungsgrundsatz der demokratischen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit zuwiderlaufen. Ebenso hat sie in jeder Phase des Prozesses auf dieses rechtliche Hindernis hingewiesen und entsprechende Anträge gestellt.

Die Prozeßvertretung der Bundesregierung glaubte ursprünglich, diese entscheidende Frage ignorieren zu können. Unter dem Zwang der Prozeßlage, die durch das Vorbringen der Antragsgegnerin herbeigeführt war und die auch in ganz konkreten Fragen des Senates ihren Ausdruck fand, sah sich der Prozeßvertreter der Bundesregierung, Herr Ministerialdirigent Dr. Lechner, am 13. Verhandlungstage, einen Tag nach den Ausführungen von Herrn Professor Kröger zur Frage des grundgesetzlichen Gebots der Wiedervereinigung und seines Einflusses auf diesen Prozeß zu dem bemerkenswerten Zugeständnis genötigt: Das Verfahren gegen die KPD ist wohl nach der Überzeugung aller, die seinen Gang verfolgen, seit gestern zum Kern der gestellten juristischen Probleme vorgedrungen und damit in die entscheidende Phase der rechtlichen Auseinandersetzungen eingetreten (Protokoll vom 13. Verhandlungstag S. 2).

Obwohl also die Prozeßvertreter der Bundesregierung die letztlich entscheidende Bedeutung dieser Frage selbst einräumen mußten, ist sie im Schlußplädoyer von ihr nicht behandelt worden. Während der Senat alle auf das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung gestützten Einstellungs- und Aussetzungsanträge abgelehnt hat, hat er sich dennoch der grundsätzlichen Bedeutung der hier gestellten Frage nicht verschlossen. Mehr

noch: war am Beginn des Prozesses die Justiziabilität der Frage der Unvereinbarkeit des Prozesses mit dem Wiedervereinigungsgebot Gegenstand längerer Erörterungen, so hat der Senat diese Fragen inzwischen bereits bejahend entschieden. Ausdrücklich geht der Senatsbeschluß vom 31. Mai 1955 vom Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes aus und bringt zum Ausdruck, daß dieser Verfassungsgrundsatz jedenfalls möglicherweise einem Verbot der KPD entgegenstehen kann.

Auch die Antragstellerin hat am 13. Verhandlungstage die Existenz einer allgemein verfassungsrechtlichen Norm, die gebietet, alles zu tun, was die Wiedervereinigung fördert, und alles zu unterlassen, was sie hemmt oder vereitelt, ausdrücklich anerkannt. Wörtlich erklärte Herr Ministerialdirigent Dr. Lechner in bezug auf diese Formulierung: „Antragstellerin und Antragsgegnerin haben beide im Prinzip die Existenz einer derartigen Norm anerkannt.“ Inzwischen hat die politische Entwicklung die Unvereinbarkeit eines Verbots der KPD mit dem Gebot der deutschen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit verstärkt. Der Senat wird dieser Frage bei der Beratung viel Gewicht beimessen und nach unserer Auffassung zur Einstellung des Verfahrens gelangen müssen.

Das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung Deutschlands

Die wesentlichen Züge der Auffassung des grundgesetzlichen Gebots der Wiedervereinigung sind folgende:

1. Das Recht einer jeden Nation auf Selbstbestimmung, auf staatliche Einheit und Unabhängigkeit ist dem Wesen der Nation immanent. Wer das Recht einer Nation auf Selbstbestimmung und auch die Schaffung bzw. die Verteidigung eines eigenen Nationalstaates leugnet, bestreitet ja damit zwangsläufig das Existenzrecht. Und ein Volk, das auf seine nationale Einheit und Unabhängigkeit verzichten wollte, würde sich als Nation selbst preisgeben.

Aus dem Wesen der Nation, aus einer geschichtlich gewachsenen festen Gemeinschaft im allgemeinen, und aus der gefährdeten Lage der deutschen Nation im besonderen, folgt zwingend das Gebot der friedlichen Wiedervereinigung aus der freien Selbstentscheidung des deutschen Volkes.

2. Das Recht einer jeden Nation auf nationale Selbstbestimmung, das das Recht auf staatliche Einheit und Unabhängigkeit einschließt, gehört zu den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts. Im Ergebnis des Kampfes der Völker gegen die Bedrohung ihrer natio-

nen Freiheit und Unabhängigkeit im zweiten Weltkriege und zur Sicherung ihres Sieges über die faschistischen Achsenmächte ist es in der Atlantik-Charta und in der Charta der Vereinten Nationen als allgemein verbindliche völkerrechtliche Norm fixiert worden.

3. In Übereinstimmung mit diesen allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts haben die Hauptsiegermächte des zweiten Weltkrieges in ihren vertraglichen Vereinbarungen über ihre gemeinsame Deutschland-Politik, insbesondere im Potsdamer Abkommen, das Recht des deutschen Volkes auf nationale Einheit und auf die Wiederherstellung eines unabhängigen deutschen Staates auf demokratischer Grundlage anerkannt.

Hier haben sie zugleich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklung festgelegt und sich zu ihrer Förderung und Sicherung verpflichtet.

Prinzipien des Potsdamer Abkommens sind anerkanntes Völkerrecht

Die Antragsgegnerin hat bei der Erörterung der Rechtsgrundlagen dieses Verfahrens mit aller Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu seinem Inhalt und seiner Entstehungsgeschichte den Nachweis erbracht, daß im Potsdamer Abkommen — wie auch in den übrigen Deutschland betreffenden Vereinbarungen der Siegermächte — allgemeine Prinzipien des Völkerrechts ihre Bestätigung und ihre konkrete Ausprägung für die Behandlung des besiegten Deutschland gefunden haben. Das gilt insbesondere für das Recht des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung und Wiederherstellung seiner staatlichen Souveränität auf demokratischer Grundlage. Zum Nachweis des Grundsatzes der deutschen Einheit und der Anerkennung der staatlichen Wiedergeburt Deutschlands auf demokratischer Grundlage wird auf Abschnitt III a 2 Ziffer 3 Absatz 4 sowie überhaupt auf den Gesamtzusammenhang des Deutschland betreffenden dritten Teiles des Potsdamer Abkommens verwiesen.

Die Antragstellerin bestreitet, daß das Potsdamer Abkommen die deutsche Einheit und die Wiederherstellung eines einheitlichen demokratischen Staates anerkennt und fordert. Herr Professor Kaufmann vertritt den Umkehrschluß, das Potsdamer Abkommen habe eher die politische Einheit Deutschlands ausschließen wollen. Die Bundesregierung hält das Potsdamer Abkommen für dieses Verfahren nicht für rechtserheblich. Es sei nur als bloßes Protokoll, als Agreement und anderes zu bezeichnen, und selbst die Qualifikation eines völkerrechtlichen Vertrages sei ihm

abzusprechen. Es sei allenfalls zwischen den Alliierten verbindlich, binde die Staaten nicht als Ganzheiten und sei im übrigen aber durch die Entwicklung überhaupt zu einer leeren Hülse geworden. Es wäre unzumutbar, darzulegen, weshalb eine solche Auffassung der Regierung günstig erscheint. — Ich darf auf die Ausführungen von Herrn Prof. Kröger vom 6. Verhandlungstag und auf die Ausführungen meines Herrn Kollegen Giescking vom 8. Verhandlungstag hinweisen. —

Das Grundgesetz trägt dieser vorgefundenen Rechtslage Rechnung, indem es das Gebot der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung aus der freien Entscheidung des deutschen Volkes ausdrücklich anerkennt. Bekanntlich hat die KPD das Grundgesetz deshalb abgelehnt, weil sie in seinem Erlaß und in der damit erfolgten Konstituierung der Bundesrepublik als einem deutschen Teilstaat einen Akt der Verhärtung der Spaltung Deutschlands sah. Die Verfasser des Grundgesetzes hatten diese Wirkung dadurch herabzumindern versucht, daß sie die Bundesrepublik ausdrücklich als ein Provisorium für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines gesamtdeutschen demokratischen Staates aus der freien Selbstentscheidung des gesamten deutschen Volkes ins Leben riefen. Aus dieser Situation heraus wurde der Grundsatz der Einheit Deutschlands und des aus der Spaltung Deutschlands folgenden Gebots der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit mit besonderem Nachdruck und besonderer Feierlichkeit in das Grundgesetz aufgenommen. Wir hatten unter Berufung auf Mangoldt den Nachweis erbracht, daß der feierliche Appell der Präambel des Grundgesetzes an das ganze deutsche Volk, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, weit über eine bloße programmatische Bedeutung hinausgeht, daß vielmehr der hier anerkannte Grundsatz des Gebots der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung durch den gesamten Inhalt des Grundgesetzes bestätigt wurde.

Diese Auslegung wird völlig unstreitig dadurch, daß der gleiche Grundsatz in Art. 146 GG wiederkehrt. Dort wird die Geltung des Grundgesetzes überhaupt unter den Vorbehalt der Erfüllung des Gebotes der Wiedervereinigung gestellt. Das wird auch von der Antragstellerin anerkannt. So erklärt Herr Ministerialdirigent Dr. Lechner am 13. Verhandlungstage S. 5, daß die Bundesregierung nicht bestreite, daß der letzte Satz der Präambel, wenn er auch die äußere Form eines Postulats hat, als bindende Rechtsnorm zu betrachten ist.

Schließlich haben wir uns zum Nachweis des verfassungsrechtlichen Gebotes der Wiedervereinigung und des ihm entsprechenden Verbots aller Maßnahmen, die die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit erschweren, auf den Art. 26 GG berufen; insoweit verweise ich auch auf meine früheren Ausführungen vom 12. Verhandlungstage.

Aus jeder einzelnen dieser Rechtsquellen und aus ihrem Zusammenfließen folgt mittelbar und unmittelbar das Bestehen eines verfassungsrechtlichen Gebotes der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit, als einem fundamentalen Verfassungsprinzip, das alle Organe der Staatsgewalt bindet und die gesamte Politik in der Bundesrepublik in Richtung auf die rasche Überwindung des bestehenden staatlichen Provisoriums und auf die Herbeiführung der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung lenkt.

Das am Ende dieses Verfahrens in seiner Existenz unbestrittene grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung hat die Rechtspflicht aller Staatsorgane zum Inhalt, alles zu tun, was die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit erfordert, und alles zu unterlassen, was sie hemmen oder erschweren kann.

Dieser unausweichlichen Schlußfolgerung hat auch die Antragstellerin nicht ausweichen können; sie hat ihr auch ausdrücklich zugestimmt. Daß der Senat in der Frage des Gebots der Wiedervereinigung von dem unlöslichen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Forderung eines aktiven grundgesetzlichen Handelns und der Forderung nach Unterlassung grundgesetzwidriger Maßnahmen ausgeht, haben wir bereits von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert am 11. Verhandlungstage durch die an die Prozeßparteien gestellten Fragen erkennen können. Dort war ja gerade die Frage gestellt, ob ein Gebot der Wiedervereinigung der Durchführung des Prozesses und einer evtl. Entscheidung entgegenstehe. Die Antragstellerin kommt allerdings zu dem Schluß, daß es Rechtsnormen über den Weg zur Wiedervereinigung nicht gebe und nicht geben könne, daß insbesondere auch das Grundgesetz über die Frage, wann und wie das Ziel der Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands erreicht werden kann, nichts aussage. Es handele sich hier um politische Fragen, für die Rechtsnormen nicht aufgestellt werden könnten und daher auch nicht aufgestellt worden seien.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, daß damit das formell und abstrakt anerkannte Prinzip der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit tatsächlich seines Inhaltes beraubt und zu einer unverbindlichen, wohlklingenden und zu nichts verpflichtenden Erklärung verflacht. Die Behauptung der Bundesregierung, es gebe keine Norm, die den Weg zur Wiedervereinigung bestimmt, ist irrig. Sie dient nach Auffassung der Antragsgegnerin dem Ziel, die eigene Politik der juristischen Beurteilung zu entziehen.

Natürlich gibt es keine bis ins einzelne gehende juristische Normung des Weges der Wiedervereinigung bei der Verfahrensordnung der Wiedervereinigung, aber sehr wohl gibt es rechtlich normierte Grundsätze für

den Weg zur Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit, die einen sicheren Maßstab dafür darstellen, ob eine Politik der friedlichen, demokratischen und freiheitlichen Wiedervereinigung dient oder sie erschwert. Diese Grundsätze ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Recht der Nation auf Selbstbestimmung, das das Recht auf staatliche Einheit und Unabhängigkeit einschließt. Professor Kröger hat die aus dem Wesen der Volkssouveränität folgenden und in Übereinstimmung damit positivrechtlich anerkannten Grundsätze für den Weg der deutschen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit am 12. Verhandlungstage auf die beiden folgenden Hauptprinzipien zurückgeführt:

1. Der Grundsatz, daß die Wiedervereinigung Deutschlands in freier Selbstbestimmung und freier Entscheidung des ganzen deutschen Volkes und damit auf dem Wege der Verständigung herbeigeführt werden muß;
2. der Grundsatz der Aktivität des ganzen deutschen Volkes; denn anders als aus seiner eigenen Initiative und aus seiner unmittelbaren politischen Aktivität ist die durch die freie Entscheidung des Volkes herbeizuführende Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit nicht denkbar.

Die hier dargestellten Prinzipien sind auch im Grundgesetz verankert. Deshalb erklärt die Präambel, daß das ganze deutsche Volk aufgefordert bleibt, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Und ganz entsprechend heißt es im Artikel 146, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem die gesamtdeutsche Verfassung in Kraft tritt, die in freier Entscheidung des ganzen deutschen Volkes geschaffen wurde.

Der Bonner Staat ein Provisorium

Diese klar und deutlich verfassungsrechtlich sanktionierten Grundsätze schließen zunächst einmal jede Erstreckung der einen Verfassung auf den Geltungsbereich der anderen, wie sie von Herrn Kollege v. Winterfeld für die Bundesregierung unter Berufung auf Art. 7 des Deutschland-Vertrages gefordert wird, aus. So haben auch die Schöpfer des Grundgesetzes die Rechtslage gesehen. So erklärte der Abgeordnete und spätere Bundesinnenminister Dr. Robert Lehr am 26. August 1948 auf der 21. Sitzung des Zonenbeirates für die britische Besatzungszone: „In der vorgesehenen verfassungsgebenden Versammlung könne das deutsche Volk höchstens ein Provisorium sehen, das nur ein vorläufiges Regulativ erarbeiten könne, nicht aber eine auf Generationen hinaus geltende Ver-

fassung, die eben nur unter Mitwirkung auch der Ostdeutschen zustande kommen könne.“ So erklärten die am 8. und 10. Juli 1948 auf dem Rittersturz bei Koblenz zusammengekommenen Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder: „Die Ministerpräsidenten möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, daß ihrer Meinung nach eine deutsche Verfassung erst dann geschaffen werden kann, wenn das gesamte deutsche Volk die Möglichkeit besitzt, sich in freier Selbstbestimmung zu konstituieren. Bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes können nur vorläufige, organisatorische Maßnahmen getroffen werden.“ So erklärte weiter der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, der heutige Vizepräsident des Bundestages, Professor Carlo Schmid, im Parlamentarischen Rat: „Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht, es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst, sondern es organisiert sich lediglich vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinne. Nur wo der Wille des Volkes aus sich selbst fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fördert und dem Gehorsam geleistet wird, wird der Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren. Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück der Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen. Um einen Staat in vollem Sinne zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrem ganzen Umfange auswirken können. Wo nur eine fragmentische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir hier nicht zuwege bringen. Die Rechtslage ist so eindeutig, daß sie in den entscheidenden Grundfragen auch keinen Spielraum für verfassungslegitimes Ermessen läßt.“

Es gibt nur einen Weg zur Wiedervereinigung – die Verständigung der beiden deutschen Teilstaaten

Nach Auffassung der KPD gibt es eben rechtlich und tatsächlich nur einen Weg, der zur friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung führen kann. Das ist unter den Verhältnissen des Bestehens zweier Staaten in Deutschland der Weg, der im Ergebnis der Aktivierung des deutschen Volkes und seiner Parteien in beiden Teilen des gespaltenen Landes zu einer Verständigung beider Teilstaaten über ein gesamtdeutsches Wahl-

gesetz und in Durchführung freier demokratischer Wahlen in ganz Deutschland zu einer deutschen Nationalversammlung führt.

Solche freien und demokratischen Wahlen können aber nicht ohne die Schaffung bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden, insbesondere nicht ohne die Schaffung eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes, das unter den bestehenden Verhältnissen — man mag das noch so sehr beklagen — gar nicht anders zustande kommen kann, als durch das gleichzeitige Inkrafttreten eines gemeinsam ausgearbeiteten Wahlgesetzes in beiden Teilen Deutschlands. Eine Verständigung der beiden deutschen Teilstaaten über ein gesamtdeutsches Wahlgesetz ist also unumstößliche Voraussetzung für die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen. Daß die Voraussetzungen für eine solche Verständigung durchaus günstig sind, zeigt nach Auffassung der Antragsgegnerin bereits ein bloßer Vergleich des vom Bundestag am 6. Februar 1952 gebilligten Wahlgesetzentwurfs, mit dem Wahlgesetzentwurf der DDR für gesamtdeutsche Wahlen zur deutschen Nationalversammlung. Ich nehme auch insoweit auf die Ausführungen von Herrn Prof. Kröger vom 13. Verhandlungstage ausdrücklich Bezug.

Aus dieser rechtlichen und tatsächlichen Lage folgt zugleich, daß den demokratischen politischen Parteien eine letztlich entscheidende Bedeutung für die Herbeiführung der deutschen Wiedervereinigung zukommt. Die Parteien sind in erster Linie befähigt und berufen, das deutsche Volk zu aktivieren und seinen politischen Willen zur Geltung zu bringen und zu verwirklichen. Das gilt, wie in einem zweiten Teil meiner Ausführungen zu zeigen sein wird, aber in einem ganz besonderen Maße für die Verwirklichung des fundamentalen Verfassungsgrundsatzes, der das politische Leben aller demokratischen Kräfte in Deutschland bestimmt, für die demokratische Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Es ist nicht vorstellbar, wie das deutsche Volk aus freier Selbstbestimmung und in eigener Initiative dieses Ziel ohne die Aktivität der demokratischen Parteien erreichen könnte. Daß die Durchführung freier Wahlen in ganz Deutschland nicht ohne die demokratischen Parteien möglich ist, folgt im übrigen auch daraus, daß unbestrittenermaßen in solchen Wahlen nicht einzelne Personen und nicht gegenwärtig in Deutschland bestehende politische Systeme, sondern lediglich demokratische Parteien zur Wahl stehen werden. Ganz deutlich kommt das auch in dem im Februar 1952 vom Bundestag bestätigten Entwurf für gesamtdeutsche Wahlen zum Ausdruck, der in diesem Punkte wie in der Mehrzahl der übrigen mit dem Wahlgesetzentwurf der Regierung der DDR übereinstimmt. Danach soll für ganz Deutschland nur ein Wahlkreis bestehen, woraus zwingend folgt, daß bei der Beratung über ein gesamtdeutsches Wahlgesetz eine Einigung über die Parteien erzielt werden muß, die sich um die Stimme der Wähler bemühen.

KPD-Verbot würde Wiedervereinigung erschweren

Niemand wird uns bestreiten wollen, daß das Verbot der KPD eine solche Einigung ungeheuer erschweren würde. Das gilt nicht nur für die Verständigung der berufenen Vertreter der beiden deutschen Teilstaaten, das gilt ebenso für den Fall der Mitwirkung der Großmächte, die naturgemäß nur einstimmig genehmigen könnten. In welchem Maße ein Verbot der KPD die Vorbereitung und Durchführung gesamtdeutscher Wahlen erschweren müßte, folgt aus ihrem Charakter und ihrer Geschichte.

Die Bundesregierung vertritt demgegenüber folgenden Standpunkt: Einmal bezweifelt sie das Recht der deutschen Organe zum Erlaß eines gesamtdeutschen Wahlgesetzes und beruft sich auf ein Vorbehaltsrecht der Besatzungsmächte, zum andern sieht sie in den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Schranke des grundgesetzlichen Gebotes der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Bezüglich des ersten dieser beiden Argumente kann ich mich kurz fassen. Wir haben bereits wiederholt auf diese Argumentation der Bundesregierung sinngemäß geantwortet, daß unter den Bedingungen des Bestehens zweier Staaten in Deutschland, von denen beide von einer Vielzahl von Staaten als souverän anerkannt werden, die Berufung auf angeblich ausschließliches Vorbehaltsrecht der Besatzungsmächte eine rechtliche und politische Unmöglichkeit darstellt. Sicherlich ist es möglich, daß sich die Besatzungsmächte die Zustimmung zu einem gesamtdeutschen Wahlgesetz vorbehalten werden. Völlig unvorstellbar, juristisch wie politisch, ist aber die Ausschaltung des deutschen Volkes und seiner Organe bei der Schaffung dieses Gesetzes. Ein deutsches Wahlgesetz wird nicht zustande kommen, wenn sich die Alliierten nicht einigen, sagt der Prozeßvertreter der Bundesregierung, Herr Ritter von Lex, am 13. Verhandlungstage. Die Antragsgegnerin hält dem entgegen: Ein gesamtdeutsches Wahlgesetz kann nicht ohne das deutsche Volk und seine Parteien, es kann nicht ohne eine Verständigung der Deutschen selbst zustande kommen.

Dieser von der KPD vertretene Standpunkt ist zwingend. Er wird auch von Rechtswissenschaftlern und Politikern vertreten, die im übrigen wesentlich von der politischen Konzeption der KPD abweichen. So erklärte z. B. Herr Prof. Gerber von der Universität Freiburg in einem kürzlich über den Süddeutschen Rundfunk gehaltenen Vortrag über das Thema „Staatsrechtliche Fragen der deutschen Wiedervereinigung“ folgendes: „Wir haben die Lösung zu finden. Unser gegenseitiges Verständnis allein kann sie finden. Gemeinsam werden wir nach West und Ost zu vertreten haben, wozu wir uns entschließen, und nur, wenn wir dazu

in der Lage sind, werden wir das Ergebnis erreichen: einen selbständigen und unabhängigen Staat.“

Und nun zu dem anderen Gegenargument der Bundesregierung, das dahin geht, daß das grundsätzliche Gebot der Wiedervereinigung nur bedingt gelte, nämlich mit der immanenten Schranke der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mit diesem Gegenargument glaubt der Prozeßvertreter der Bundesregierung, der Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten der von Herrn Prof. Kröger vorgetragene Auffassung der KPD entgegen zu können, weil er damit den Stamm des Baumes der Konzeption getroffen zu haben glaubte und sich so der Aufgabe entzogen sah, aus dem Geäst der Argumente noch Stück um Stück herauszubrechen. Diese ganze Gegenargumentation beruht auf dem Versuch, das grundgesetzliche Gebot und die freiheitliche demokratische Grundordnung gegeneinander abzuwägen und auszuspielen. Hier wird ein Widerspruch konstruiert, der tatsächlich nicht besteht und schon begrifflich ausgeschlossen ist.

KPD ist bereit, ihre Politik an den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung messen zu lassen

Ich habe bereits am 10. Verhandlungstage erklärt, daß die KPD sich ohne Einschränkung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt, und daß sie bereit ist, ihre gesamte Politik an den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung messen zu lassen. Sie ist auch heute noch, nach der langen Beweisaufnahme, der Meinung, daß sie ihre gesamte Politik auf dem Boden, in den Formen und mit den Mitteln des Grundgesetzes durchgeführt hat. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß diese Grundsätze nur dann gesichert sind, wenn zugleich auch jene Prinzipien verwirklicht werden, die die Richtung jeglicher Politik in der Bundesrepublik und in ganz Deutschland zu bestimmen haben, nämlich das Recht auf nationale Selbstbestimmung und auf die demokratische Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit, sowie die Pflicht aller Staatsorgane zur Verhinderung aller friedensgefährdenden Handlungen. Das habe ich in meinem Plädoyer am 10. Verhandlungstage eingehend dargetan und ich kann mich darauf berufen. Hier genügt die Feststellung: Für die Kommunisten steht der Kampf um die Verwirklichung des grundgesetzlichen Gebots der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit nicht nur in keinem Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; er ist vielmehr ein integrierender Bestandteil des Kampfes um die Verwirklichung und Sicherung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik.

Mit der gleichen Klarheit und Entschiedenheit aber, mit der die KPD den Standpunkt vertritt, daß der Kampf um die demokratische Wiedervereinigung auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes zu führen ist, lehnt sie es ab, umgekehrt die künftige deutsche Nationalversammlung von vornherein an bestimmte Grundsätze und Wertmaßstäbe zu binden. Die KPD geht davon aus, daß das Grundgesetz wie die Verfassung der DDR bei der Wiedervereinigung entsprechend Art. 146 GG ihre Gültigkeit verlieren werden. Allein die Deutsche Nationalversammlung als die oberste Vertretungskörperschaft des gesamten deutschen Volkes wird dann berufen sein, originär, d. h. aus der freien Selbstbestimmung des deutschen Volkes die Verfassung des einheitlichen deutschen Staates zu schaffen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, so sehr sie es vielleicht erreichen möchte, daß gewisse politische Zielsetzungen ihren Niederschlag finden möchten, daß jede Vorbelastung, sei es nun durch Verfassungsgrundsätze der DDR oder der Bundesrepublik, daß jeder Versuch, die künftige Deutsche Nationalversammlung schon vor ihrer Konstituierung an bestimmte Voraussetzungen zu binden und ihr Schranken aufsetzen zu wollen, die Wiedervereinigung Deutschlands erschweren, wenn nicht gar für lange Zeit unmöglich machen würden. Deshalb lehnt sie die Konzeption der Antragstellerin ab.

Dessen ungeachtet stützt sich die Prozeßvertretung der Bundesregierung auf Art. 7 Abs. 2 des sogenannten Deutschland-Vertrages, in dem es heißt: „Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Bundesrepublik und die drei Westmächte zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitliche und demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.“ Die Antragsgegnerin meint dagegen, eine solche Politik steht im Gegensatz zum Recht des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung und erschwert das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird durch das Grundgesetz bestimmt. Die KPD sieht einen Mißbrauch des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darin, wenn er von der Bundesregierung im Sinne einer Eingliederung der Bundesrepublik in das militärische Paktsystem der westeuropäischen Gemeinschaft verwendet und zugleich für Gesamtdeutschland als bindend erklärt wird. Die KPD lehnt eine einseitige Bindung der Nationalversammlung und eine Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit grundsätzlich ab. Erst recht wendet sie sich gegen eine vorbestimmte Freiheit im Sinne einer bestimmten, von ihr als grundgesetzwidrig bekämpften Politik. Sie sieht

darin nicht einen Gegensatz, sondern eine zwingende Konsequenz des grundgesetzlichen Gebotes der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Sie weist deshalb die Behauptung der Bundesregierung entschieden zurück, daß sie die Wiedervereinigung unter Preisgabe der Freiheit erstrebe. Die KPD hat nur eine Auffassung: Die Entscheidung über diese und alle anderen Fragen der künftigen gesamtdeutschen Verfassung wird ausschließlich bei der vom ganzen deutschen Volk in freier Wahl berufenen Nationalversammlung liegen. Darin erblickt die KPD zugleich die vornehmste Gewähr für die Schaffung und Sicherung einer wirklich freien und demokratischen Ordnung im neuen gesamtdeutschen Staat.

Fest steht, daß ein Verbot der KPD eine solche Verständigung mindestens entscheidend erschweren würde und die Durchführung wirklich freier Wahlen, die allen wahlberechtigten Deutschen eine freie Wahlentscheidung ermöglichte, ausschloße.

Ohne KPD keine freien gesamtdeutschen Wahlen möglich

Dieser zwingenden Konsequenz konnte sich auch die Antragstellerin nicht entziehen. Sie sah sich deshalb genötigt, die Möglichkeit einer Wiedenzulassung der KPD für gesamtdeutsche Wahlen einzuräumen. So erklärte der Herr Prozeßvertreter der Bundesregierung, Herr Ritter von Lex, am 12. Verhandlungstag S. 2. des Protokolls, daß ein Verbot der KPD ihre Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch gesamtdeutsche Wahlen nicht berühre. Hier geht es um die Frage, ob Organe der Bundesrepublik, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundestag, die rechtliche Möglichkeit haben, ein ausgesprochenes Parteiverbot rückgängig zu machen, und ob der Senat bei der Entscheidung über die Unvereinbarkeit eines Verbotsurteils mit dem grundgesetzlichen Wiedervereinigungsgebot von einer solchen Möglichkeit ausgehen kann.

Eine solche rechtliche Möglichkeit besteht nicht. Es ist von Herrn Prof. Kröger am 12. Verhandlungstage eingehend dargetan worden. Ich nehme auf diese Ausführungen Bezug. Was von den Argumenten der Bundesregierung übrig bleibt, ist das Zugeständnis, daß zur Wahl der Nationalversammlung die KPD wieder zugelassen werden müsse. Im übrigen aber kommt es auf die Tatsache, daß es im Rahmen des Grundgesetzes, das ja zur Zeit der Vorbereitung und Durchführung gesamtdeutscher Wahlen noch in Kraft sein wird, keine Möglichkeit gibt, ein ausgesprochenes Parteiverbot rückgängig zu machen, allein auch nicht an. Denn unabhängig von diesen Erwägungen wird das Verbot der KPD dem grundgesetzlichen Wiedervereinigungsgebot bereits in der Gegenwart zuwiderlaufen.

Diesen Standpunkt der KPD, der sich aus der tatsächlichen Lage ergibt, hat Prof. Kröger, und zwar in Beantwortung der von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert gestellten Fragen, bereits am 12. Verhandlungstage begründet.

Freie und demokratische Wahlen setzen voraus, daß sich die Wähler in ganz Deutschland über die Politik der sich zur Wahl stellenden Parteien zuverlässig unterrichten können. Das erfordert, daß alle demokratischen Parteien die Möglichkeit haben müssen, von ihrem Standpunkt aus zu allen politischen Fragen offen Stellung zu nehmen. Das erfordert die im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ungehinderte Propaganda der demokratischen Parteien nicht erst unmittelbar vor den Wahlen, das erfordert vor allem, daß den Wählern die Möglichkeit gegeben wird, die Wahlprogramme der Parteien an ihrer praktischen Politik aufzumessen. Gerade die stetige praktische Arbeit der politischen Parteien in und außerhalb von Parlamenten, Ausschüssen, Verwaltungen und Versammlungen, ihr tägliches offizielles Eintreten für die Belange der Wähler verbinden die Parteien mit der Wählerschaft und geben dieser die Möglichkeit der Orientierung. Eine Partei, der diese Möglichkeit für längere Zeit genommen würde, ist in jedem Falle benachteiligt, auch dann noch, wenn diese Einschränkungen formal beseitigt werden.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin gibt es keine rechtlich begründete Möglichkeit, die Schlußfolgerung der Unvereinbarkeit eines Verbotes der KPD mit dem grundgesetzlichen Gebot der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit zu bejahen. Die Antragsgegnerin hält den vom Senat im Beschluß vom 31. Mai 1955 eingenommenen Standpunkt für außerordentlich bedenklich und gefährlich, daß der Verbotsprozeß dem grundgesetzlichen Gebot der Wiedervereinigung im damaligen Zeitpunkt nicht evident widersprochen habe, weil sich unabhängig davon die Entspannung der internationalen Lage fortgesetzt habe. Ein solcher Standpunkt — das hat bereits Herr Kollege Böhmer im Einstellungsantrag vom 21. Juni 1955 erklärt — würde auf einen Mißbrauch der Verständigungsbereitschaft der auf die internationale Entspannung und die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands hinwirkenden Kräfte hinauslaufen.

Die Antragsgegnerin ist der Meinung, daß, je mehr und je deutlicher sich die Verhandlungsbereitschaft über die Frage der Wiedervereinigung in der internationalen Politik abzeichnet, das Gebot, nicht durch ein Verbot der KPD eine neue Erschwerung der Lösung der Wiedervereinigungsfrage zu schaffen, immer stärker wird und im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Der Verbotstatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG kann nicht losgelöst von der fundamentalen rechtlichen Stellung der politischen Partei im Ver-

fassungssystem der Bundesrepublik betrachtet werden. Die Tendenz des Grundgesetzes geht in voller Übereinstimmung mit dem Prinzip der Volkssouveränität nicht etwa von vornherein von einer Beschränkung oder Einschränkung der Parteien aus, sondern im Gegenteil von den umfassenden Befugnissen der demokratischen politischen Parteien als den Mittlern zwischen Volks- und Staatsorganen, die in erster Linie geeignet und berufen sind, die Mitwirkung und Kontrollbefugnis der Bevölkerung zu verwirklichen. Nur von hier aus erhält auch die Verbotsnorm des Art. 21 Abs. 2 ihr eigentliches Profil, die als Reflex der umfassenden Rechte der politischen Parteien und als Sicherung der demokratischen Willensbildung vor demokratiefeindlichen Einflüssen zu begreifen ist. So konstituiert Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einschränkungslos das Mitwirkungsrecht der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes, wobei nach der Verfassungsstruktur des Grundgesetzes der Begriff der Mitwirkung im weitesten Sinne erfaßt werden muß, wenn der im Art. 20 Abs. 2 GG verkündete Grundsatz der Volkssouveränität nicht von vornherein unrealisierbar bleiben soll. Diese Konsequenz wird dadurch verstärkt, daß das Grundgesetz außer Parlamentswahlen keine anderen Formen der Mitwirkung ausdrücklich zur Verfügung stellt. Dadurch läßt sich zwar nicht umgekehrt folgern, daß das Volk nur berechtigt ist, von vier zu vier Jahren zu wählen, und daß es im übrigen auf die Staatsgewalt keinen Einfluß habe, daß es, wie Herr Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld erklärte, auf die bloße Akklamation, d. h. also auf die Kundgebung seiner Zustimmung beschränkt bliebe. Eine solche Auffassung steht im Gegensatz zu dem im Art. 20 Abs. 2 proklamierten Grundsatz der Volkssouveränität. Aber gerade daraus, daß die Formen der Verwirklichung der Volkssouveränität im Grundgesetz nicht festgelegt sind, ergibt sich die besondere Verantwortung der demokratischen Parteien für die politische Aktivierung des Volkes, für die Repräsentation und Verwirklichung des Volkswillens. Deshalb stellt Leibholz fest, daß die politischen Parteien in der modernen parlamentarischen Demokratie ein politisch und soziologisch notwendiges Instrument für die Aktivierung des Volkes darstellen und daß dies im Grundgesetz zum ersten Male in einer deutschen Verfassung auch anerkannt worden sei. Im gleichen Sinne schreibt Werner Weber, nachdem er die umfassenden Funktionen der politischen Parteien im Verfassungssystem der Bundesrepublik im einzelnen dargelegt hat:

„Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß das Grundgesetz in der Behandlung der Parteien mit der festen Tradition der früheren Verfassungen bricht. Diese hatten die politischen Parteien als außerhalb des Verfassungsgefüges stehend, weil zum Volk und nicht zur staatlichen Herrschaftsorganisation gehörend, peinlich ignoriert und allenfalls einige abwehrende Aussagen über sie gemacht. Das Grundgesetz

bezieht sie *expressis verbis* in die Verfassungsordnung ein. „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, heißt es in Art. 21 Abs. 1. Das ist allerdings etwas verlegen und schief formuliert. Sie wirken nicht nur bei der politischen Willensbildung mit, sondern sie beherrschen sie.“

Im gleichen Sinne beschreibt auch Maunz die Rechtsstellung der politischen Parteien — ich habe das in meinem Plädoyer am 10. Verhandlungstag im vollen Wortlaut zitiert —, wobei er einen ganzen Katalog von Mitwirkungsrechten der Parteien aufstellt, der ausdrücklich keine Vollständigkeit in Anspruch nimmt, sondern im Gegenteil vom Bestehen weiterer direkter und indirekter Mitwirkungsrechte ausgeht.

So spricht Maunz von der Aufgabe der demokratischen politischen Parteien, das Volk politisch zu beeinflussen und zu vertreten, wobei sich „aus ungeschriebenen Ordnungen“ das Recht der Aufstellung von Kandidaten bei Wahlen, das Recht der Wahlpropaganda, wie überhaupt der permanenten Einflußnahme auf die Bevölkerung durch Parteipresse und andere Mittel, das Recht auf Bildung von Fraktionen und Vertretungskörperschaften, die Beteiligung an der Regierungsbildung und die Besetzung sonstiger politischer Organe in Bund, Ländern und Gemeinden und anderes mehr ergeben.

Damit sind die Aufgaben und Befugnisse der politischen Parteien zutreffend umschrieben. Maunz spricht von „ungeschriebenen Ordnungen“ und drückt damit zutreffend zweierlei aus: einmal, daß sich die als Beispiel genannten Rechte der Parteien zwingend aus ihrer verfassungsrechtlich bestimmten Aufgabenstellung ergeben, und zum anderen, daß eine erschöpfende Aufzählung der Parteirechte im einzelnen nicht erfolgt ist und auch nicht erfolgen konnte. Denn wenn die politischen Parteien die entscheidende Aufgabe haben, das Volk zu mobilisieren, zu repräsentieren und seinen Willen zur Geltung zu bringen, dann können dieser Aufgabe nicht von vornherein rechtliche Schranken gesetzt werden.

Stets muß es die Aufgabe demokratischer politischer Parteien sein, auf die Formung des politischen Willens der Bevölkerung Einfluß zu nehmen, d. h. die Bevölkerung für die Mitarbeit und Mitverantwortung am politischen Geschehen zu interessieren und zu mobilisieren und so ihr politisches Verantwortungsbewußtsein zu wecken.

Kein Widerspruch zwischen parlamentarischem und außerparlamentarischem Kampf des Volkes

Unbestritten ist das Recht der demokratischen Parteien, bei den Parlamentswahlen eigene Kandidaten aufzustellen und durch gewählte Abgeordnete innerhalb der Parlamente die Interessen ihrer Wähler zu ver-

treten und auf die Besetzung wichtiger Staatsämter Einfluß zu nehmen. Unbestreitbar ist aber auch das Recht aller demokratischen Parteien, auch unabhängig von einer konkreten Parlamentsentscheidung und auch außerhalb der Parlamente zu allen politischen Fragen von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, den Standpunkt und die Forderungen ihrer Mitglieder in den vielfältigsten Formen zur Geltung zu bringen und auf ihre Realisierung hinzuwirken. Gerade durch die mannigfaltige Verbindung parlamentarischer und außerparlamentarischer Tätigkeit kann ein wirklich echter Kontakt zwischen der Bevölkerung und ihren Vertretungskörperschaften geschaffen werden. Wenn die Parlamente den Willen des Volkes verwirklichen, wenn sie sich als wirkliche Volksvertretungen erweisen sollen, dann müssen sie diesen Willen zunächst einmal — auch in den konkreten, zwischen den Wahlen neu auftretenden Fragen — kennen; dann müssen sie aus dem Willen des Volkes als dem einzigen Souverän und höchsten Auftraggeber neue Anregungen und Impulse empfangen, dann muß die Arbeit der Abgeordneten der Kritik und Kontrolle der Wählerschaft dauernd unterworfen sein. Andernfalls müßte sich die repräsentative Demokratie als leere Farce erweisen.

Deshalb sieht die KPD auch keinen Widerspruch zwischen parlamentarischen und außerparlamentarischen Rechten des Volkes und seiner Parteien, sondern im Gegenteil eine echte unerläßliche Einheit. Petitionen, Unterschriftensammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen und auch Streiks sind keine gegen das Parlament gerichteten Mittel, sondern sie zielen auf die Verstärkung des Kontaktes zwischen Wählermassen und Parlament und auf die Schaffung wirklicher Volksvertretungen, d. h. auf die Sicherung des Volkswillens durch die Parlamente hin. Im Rahmen der grundgesetzlichen Willensbildung liegt auch das aus dem Grundsatz der Volkssouveränität und ihrer Mittlerrolle zwischen Volk und Staatsorganen folgende Rechte der demokratischen Parteien, die Politik der amtierenden Regierung anderer Staatsorgane und politischer Parteien zu kritisieren und ihnen mit allen zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Mitteln notfalls entgegenzutreten. Eine Schmälerung dieser Rechte würde die demokratischen politischen Parteien außerstande setzen, die ihnen zugewiesene Mittlerrolle zwischen Volk und Staatsgewalt zu verwirklichen und die Bevölkerung — bzw. große Teile der Bevölkerung — des wichtigsten Instruments zur Geltendmachung ihrer Interessen berauben.

Anlaß dazu, mit dieser Betonung dieser an sich selbstverständlichen, aus den Art. 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 zwingend folgernden Rechte der Parteien darzustellen, gibt der von der Antragstellerin gemachte Versuch, alle demokratischen Aktionen, außer der Teilnahme am Wahlakt, jeden Widerstand der KPD, auf diesen Fall bezogen gegen politische Maßnah-

men der Bundesregierung und anderer Staatsorgane als Widerstand gegen die Staatsmacht schlechthin und als Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzudeuten. Insbesondere seit dem Senatsbeschluß vom 25. März 1955, in dem für die Bundesrepublik das Bestehen eines demokratischen Widerstandsrechts gegen eine verfassungswidrig handelnde Regierungsgewalt verneint wird, ist sie bemüht, jeden Aufruf der KPD zum Widerstand gegen eine bestimmte Politik der derzeitigen Bundesregierung als Inanspruchnahme gleichsam eines Widerstandsrechtes und damit als grundgesetzwidrig darzustellen.

Wäre diese Konzeption richtig, wäre jedes Entgegentreten gegen den politischen Kurs der amtierenden Regierung als Ausübung eines Widerstandsrechtes im staatsrechtlichen Sinne zu beurteilen, ein solches Widerstandsrecht aber nicht anzuerkennen, dann könnte jede Regierung die ihrer Politik entgegenstehenden politischen Kräfte praktisch verbieten. Ich habe früher bereits darauf verwiesen und gezeigt, daß diese Vorstellung vom politischen Widerstandsrecht gegen die aktuelle Außenpolitik auch nicht nur bei der Antragsgegnerin zu Hause ist.

Widerstandsrecht gegen volksfeindliche Politik ist demokratisch

Welche Bedeutung dem Widerstand gegen politische Maßnahmen der staatlichen Exekutive gerade in der Gegenwart zum Nutzen der Demokratie tatsächlich zukommt, hat das von Herrn Prof. Kröger bereits erwähnte Göttinger Beispiel mit aller Deutlichkeit gezeigt.

Besonderes Gewicht bekommt das Recht der politischen Parteien zum Widerstand gegen bestimmte politische Maßnahmen und gegen eine bestimmte Politik notwendigerweise dann, wenn sie diese Politik nicht nur für schlecht und falsch und möglicherweise gefährlich, sondern darüber hinaus sogar für grundgesetzwidrig halten. Dann erhärtet sich das allgemeine Recht zur Mitwirkung zu einer Pflicht zur Mitverantwortung im Interesse der Sicherung der grundgesetzmäßigen Ordnung.

Dieser Gesichtspunkt bestimmt auch den Widerstand der KPD gegen die Grundzüge der Politik der derzeitigen Bundesregierung: Die KPD bekämpft den politischen Kurs der Bundesregierung, weil sie in ihm eine akute Gefährdung des Friedens und der Einheit der deutschen Nation erblickt und weil sie diese Politik für grundgesetzwidrig in vielen Teilen erachtet.

Das Widerstandsrecht im eigentlichen, im staatsrechtlichen Sinne ist demgegenüber weit umfassender; es unterscheidet sich nicht nur in seiner

Zielsetzung und in der Wahl der Mittel, sondern auch in seiner juristischen Qualifikation wesentlich vom politischen Widerstand im Rahmen der grundgesetzmäßigen Willensbildung.

Während der politische Widerstand eine Form der Verwirklichung der verfassungsmäßigen Willensbildung darstellt, ist die Ausübung des Widerstandsrechts darauf gerichtet, unter bestehenden verfassungswidrigen Verhältnissen die verfassungsmäßige Ordnung zu sichern bzw. wiederherzustellen, wobei dann im Interesse der Rettung von Frieden und Freiheit und demokratischer Grundordnung auch solche Mittel gerechtfertigt und geboten sind, die unter gesicherten demokratischen Verhältnissen nicht als zulässig anzusehen sind.

Mit KPD-Verbot würde jede Opposition unterdrückt

Der Senat hat das Bestehen eines demokratischen Widerstandsrechts in der Bundesrepublik in seinem Beschluß vom 25. 3. 1955 verneint.

Die KPD hat ein solches Widerstandsrecht bisher für sich auch nicht in Anspruch genommen; sie hat sich auch in diesem Verfahren und will sich auch in diesem Verfahren nicht darauf berufen. Insoweit könnte es für dieses Verfahren als überflüssig erscheinen, das Bestehen dieses nach der Rechtsauffassung der KPD bereits aus dem Prinzip der Volkssouveränität folgenden elementaren demokratischen Rechtes nachzuweisen.

Herr Kollege von Winterfeld trägt aber in seinem Schlußplädoyer vor, die KPD berufe sich auf ein Widerstandsrecht gegen die Politik der Bundesregierung, wobei er im übrigen erneut die von der KPD als grundgesetzwidrig bekämpfte Politik der Bundesregierung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gleichsam zu identifizieren versucht.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin sind ihre Aktionen nicht nur in ihrer Zielsetzung auf die Verteidigung der demokratischen Grundordnung gerichtet, sondern sie sind ausnahmslos in grundgesetzmäßigen Formen und mit grundgesetzmäßigen Mitteln verwirklicht worden. Die Antragsgegnerin ist aber an einer Überprüfung des Senatsbeschlusses vom 25. 3. 1955, soweit er sich auf die Ablehnung des demokratischen Widerstandsrechtes bezieht, aus grundsätzlichen, über dieses Verfahren weit hinausweisenden Erwägungen interessiert; denn es soll ja für die Zukunft für alle Parteien ein Widerstandsrecht gegen verfassungswidrige Staatsgewalt verneint werden, solange nur eine Verfassungsgerichtsbarkeit existiert.

Das demokratische Widerstandsrecht entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der sich aus dem Wesen der Demokratie und der Volkssouveränität selbst ergibt.

Nach Auffassung der KPD und im Gegensatz zu der dem Senatsbeschuß vom 25. 3. 1955 zugrundeliegenden Auffassung genügt es eben nicht, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden kann. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit könnte vielmehr das demokratische Widerstandsrecht der Bevölkerung nur dann und nur insoweit unnötig machen, als sie, die Verfassungsgerichtsbarkeit, das Verfassungsgericht selbst, tatsächlich rasch und wirksam Schutz gegen verfassungswidrige Aktionen der staatlichen Exekutive zu leisten immer und unter allen Umständen in der Lage sein würde.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, daß diese Voraussetzungen aber in der Bundesrepublik nicht garantiert sind. Sie sieht ihre Meinung auch dadurch und darin bestätigt, daß Erörterungen über den Sinn und den Bestand des Bundesverfassungsgerichtes selbst möglich sind, oder besser gesagt, sogar notwendig wurden.

Ich verweise deshalb auf einen Artikel aus der „Süddeutschen Zeitung“ und in der „Frankfurter Rundschau“ vom 9. 7. 1955, wobei der Artikel der „Frankfurter Rundschau“ betitelt ist: „Verfassungsgericht oder Regierungsgesicht?“, dessen Inhalt ich wohl als bekannt voraussetzen darf. Nach Kenntnis dieses Artikels fragt sich die Antragsgegnerin deshalb: Wie will ein Gericht, dessen Existenz so gefährdet werden kann, in Gefahr gebracht werden kann — nicht etwa durch die Antragsgegnerin —, die in seinem Beschluß über die Verfassungswidrigkeit des Widerstandsrechtes doch beinhaltet Zusicherung, daß das Grundgesetz unter allen Umständen gewahrt und geschützt werde, in die Tat umsetzen, wenn in der gegebenen Form sogar auf seinen Bestand und auf seinen Charakter eingewirkt werden kann?

KPD respektiert das Grundgesetz

Die KPD erklärt, daß sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie sie sich aus den Verfassungsnormen des Grundgesetzes und im Zusammenhang damit als den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergibt, anerkennt und respektiert.

Zwischen der Anerkennung der umfassenden Mitwirkungsrechte der demokratischen politischen Parteien in Art. 21 Abs. 1 und der Bindung der Parteien an die freiheitlich-demokratische Grundordnung besteht ein unlöslicher innerer Zusammenhang. Aus der zentralen Aufgabe der Parteien, Mittler des Volkes und Instrument der Volkssouveränität zu sein,

folgt mit Notwendigkeit, daß jene politischen Parteien von der politischen Willensbildung ausgeschlossen werden, die der freien demokratischen Entwicklung des Volkes entgegenwirken. Denn die umfassenden und für die demokratische Willensbildung letztlich entscheidenden Rechte der demokratischen politischen Parteien sind eben nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Verwirklichung der Volkssouveränität und damit in der gegebenen Situation in erster Linie der deutschen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit als Voraussetzung einer unbehinderten Ausübung dieser Souveränität.

In der politischen Öffentlichkeit und in der Fachliteratur wird mit Recht beklagt, daß das Grundgesetz nicht eine zusammenfassende Begriffsbestimmung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung enthält, was einen Mißbrauch des Verbotstatbestandes für die amtierende Regierung zur Ausschaltung unliebsamer Parteien ungeheuer erschweren würde. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung aber — wenn auch nicht zusammenfassend und nicht in Form einer gesetzlichen Definition — in ihrem Inhalte aber bestimmbar ist. Und nach Auffassung der Antragsgegnerin beeinflussen auch den Inhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die Prinzipien des Potsdamer Abkommens.

Es bedarf keiner Wiederholung der wesentlichen Prinzipien des Potsdamer Abkommens, die die demokratische Entwicklung des deutschen Volkes sichern sollten und auf die sich die KPD immer wieder mit Nachdruck beruft, unbeschadet der Tatsache, daß das Potsdamer Abkommen darüber hinaus eine Reihe weiterer Bestimmungen enthält, die durch Zeitablauf, durch Erfüllung oder durch Verzicht gegenstandslos geworden sind.

Das Potsdamer Abkommen läßt nach der Meinung der KPD keinen Raum zu einem weiteren theoretischen Streit über die Begriffe Freiheit und Demokratie in Deutschland. Die Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens für das deutsche Volk und alle deutschen Staatsorgane ist dabei von Herrn Prof. Kröger zu Beginn dieses Prozesses eingehend vorgetragen worden. Unter diesem Gesichtspunkt hat die KPD auch die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik, wie sie vom Ersten Senat im SRP-Urteil formuliert wurden, im vollen Umfang anerkannt, und darüber hinaus zwei weitere Prinzipien als wesentliche Bestandteile der freiheitlich-demokratischen Grundordnung betrachtet, nämlich

1. das Recht des deutschen Volkes auf nationale Selbstbestimmung und die Schaffung eines einheitlichen, unabhängigen, demokratischen Nationalstaates und die damit unlöslich verbundene Pflicht aller Staatsorgane und aller Parteien zur Förderung der demokratischen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit, und

2. die Pflicht aller Staatsorgane und Parteien zur Vermeidung aller friedensgefährdenden Handlungen und zur aktiven Förderung des Friedens.

Zu Punkt 1 nahm ich bereits Stellung. Der andere der beiden Grundsätze steht mit dem ersten in engster Verbindung; wenn er sich in ihm auch nicht inhaltlich völlig erschöpft. Die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands ist in erster Linie die Aufgabe des deutschen Volkes und seiner Organe selbst. Die Lösung der Frage der Wiedervereinigung wäre ein entscheidender Beitrag zur Sicherung des Friedens.

Schließlich ist es ein Grundsatz, der sich zwingend aus Sinn und Wortlaut des Potsdamer Abkommens und aus dem Art. 25 ergibt und in Art. 26 GG ausdrücklich formuliert ist. Niemand kann sich dieser Rechtslage verschließen. Auch die Bundesregierung hat die von der Antragsgegnerin als wesentlich nachgewiesenen Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung als „akzeptabel“ erklärt.

Die Antragsgegnerin glaubt, daß die Pflicht zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung nur zurückhaltend von der Antragstellerin „zugestanden“ werde. Sie ist der Meinung, daß die Erörterung gerade dieser Rechtspflicht aber die Herzensangelegenheit aller Deutschen sein müßte.

Dieser Eindruck wurde verstärkt durch die Tatsache, daß die Prozeßvertretung der Bundesregierung im weiteren Verlauf dieses Prozesses und auch im Schlußplädoyer diese nach unserer Auffassung wesentlichen Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unberührt ließ. Es wird sinngemäß lediglich erklärt, der Nachweis, daß die Politik der KPD in Übereinstimmung mit bestimmten Verfassungsprinzipien stehe, die ihren politischen Zielsetzungen entsprechen, sage nichts über ihre Stellung zu anderen Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aus; die Verletzung eines einzigen dieser Prinzipien durch eine Partei genüge bereits, deren Verfassungswidrigkeit festzustellen.

Dazu ist zunächst zu sagen: Auch die Antragstellerin bestreitet nicht, daß die Politik der KPD, entsprechend ihren wesentlichen Zielen, vom grundgesetzlichen Gebot der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit und der Friedenssicherung bestimmt ist. Zum anderen erinnere ich daran, daß gerade die Prozeßvertretung der KPD von Anfang an die untrennbare Einheit aller Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik betont hat, nicht nur bei der durch mich erfolgten Festlegung der Rechtsgrundlagen des Verfahrens, sondern auch in der Beweisaufnahme bei der Darlegung der tatsächlichen Politik der KPD.

Umgekehrt ist die KPD der Auffassung, daß die Gefährdung einzelner Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Antragstellerin nur die notwendige Folge der Außerachtlassung des elementaren Grundsatzes der nationalen Selbstbestimmung des deutschen Volkes und des daraus folgenden Verfassungsgebots der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung und der Vermeidung aller friedensstörenden Handlungen ist.

Pariser Verträge bedrohen demokratische Rechte und Freiheiten

Immer wieder hat deshalb die KPD in ihren Dokumenten darauf hingewiesen, daß die durch die Pariser Verträge bestimmte Außenpolitik der Regierung notwendigerweise zu einer Gefährdung und Drosselung der demokratischen Rechte und Freiheiten auch im Innern führen müsse.

Ich komme nun zur Erörterung einiger Fragen, die von der Bundesregierung im Zusammenhang der rechtlichen Darlegungen über Art. 21 Abs. 1 und 2 angeschnitten wurden.

Herr Ministerialdirigent Dr. Lechner hatte in seinen damaligen Ausführungen die Auffassung vertreten, daß ich bei meinem Vortrage sicherlich mit Absicht auf gewisse bei Erörterung des Art. 21 anzusprechende Probleme nicht eingegangen sei. Er gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß dies deshalb geschehen sei, weil ich bei der Fortführung von Gedankengängen, deren Ansatzpunkt auch von der Regierung bejaht würde, zu Konsequenzen kommen müßte und würde, die der Rechtsposition der Antragsgegnerin, also der von mir vertretenen Partei, abträglich sein würden.

Diese Vermutungen sind nicht zutreffend. Wenn das damals nicht geschehen ist und erst in einem späteren Vortrage am 26. Verhandlungstage von Herrn Prof. Dr. Kröger die Tatbestandselemente des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 behandelt wurden, so geschah dies allein aus prozeßökonomischen Überlegungen, denn damals zu Beginn der Verhandlung war der Umfang der Beweisaufnahme nicht erkennbar und es war nicht erkennbar, was für die Entscheidung vom Gericht für relevant angesehen werden würde. Das war nicht nur nicht feststehend, nicht einmal voraussahbar.

Sowohl Herr Ministerialdirigent Dr. Lechner als auch Herr Rechtsanwalt Henrichs haben sich mit dem Begriff der Partei in ihren Ausführungen beschäftigt. Herr Dr. Lechner mit dem Hinweis auf ein Urteil des Reichsgerichts vom Jahre 1930, um damit den fehlenden demokratischen Charakter der Antragsgegnerin zu beweisen. Herr Kollege Henrichs in der Weise, daß er sich mit dem Begriff der Partei in Absatz 1 des Artikels 21

GG auseinandersetzt, mit der Schlußfolgerung, daß das Recht der Parteien zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Mitarbeit beinhalte, wobei man der Antragsgegnerin zwar den Charakter einer Partei nicht absprechen könne, aber ihre dauernde Obstruktion als Indiz der Verfassungswidrigkeit werten müsse.

Welche Bedeutung hier der Ausdruck „Obstruktion“ haben soll und weshalb er auf die Antragsgegnerin hinsichtlich ihrer politischen Tätigkeit anwendbar sein soll, ist allerdings nicht ausgeführt worden.

Soweit Herr Ministerialdirigent Lechner den demokratischen Charakter der Antragsgegnerin mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts zu widerlegen versucht, indem er darstellen will, daß die Antragsgegnerin auch schon früher nicht als demokratische Partei anzusprechen gewesen sei, so sind wir der Auffassung, daß das benutzte Beweismittel nicht sehr glücklich gewählt ist.

Die Urteile des 4. Strafsenats haben schon, soweit sie sich mit dem Charakter der KPD befassen und bzw. angeblich hochverräterische Handlungen von Kommunisten zum Gegenstand hatten, vor 1933 zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben. Ich darf dabei verweisen auf die Ausführungen von Herrn Prof. Liepmann in seinem Rechtsgutachten über Kommunistenprozesse. Herr Prof. Liepmann nimmt auf Seite 62 seines Gutachtens zu den von ihm besprochenen Fällen insgesamt zu den Urteilen des 4. Senats wie folgt Stellung:

„Die Bestrafung wird gestützt auf nichts mehr als eine politische Glaubensmeinung. Wer die Überzeugung hat, daß die Diktatur des Proletariats kommen wird und daß sie nur auf dem Wege des gewaltsamen Umsturzes zu erreichen ist, wer diese Meinung äußert und für sie Gesinnungsgenossen wirbt, kann nach der Beweisführung des Reichsgerichts jederzeit ins Gefängnis geschickt werden, obwohl es sich nur um zukünftige Kämpfe zwischen der bestehenden Staatsgewalt und den Anhängern des kommunistischen Staates handelt, Pläne, Absichten, die meist gar nicht konkretisiert sind, sondern bloß in der politischen Gefühlssphäre ein vages, unbestimmtes Leben führen. Das ist aber eine völlige Vergewaltigung juristischen und logischen Denkens...“

Dabei handelt es sich bei Professor Liepmann keineswegs um eine Persönlichkeit, die selbst etwa dem Kommunismus nahegestanden hätte, sondern der verstorbene Professor Radbruch besprach damals die Persönlichkeit des Verfassers und den Wert des Gutachtens wie folgt. Auszugsweise gebe ich aus der damaligen Besprechung folgendes wieder:

„Der Hamburger Strafrechtsprofessor Dr. Moritz Liepmann, nicht Kommunist oder Sozialist, sondern bürgerlicher Demokrat, veröffent-

licht im Drei-Masken-Verlag München eine Schrift, in der er so scharfe Kritik an den Kommunistenprozessen, namentlich denjenigen vor Reichsgericht und Staatsgerichtshof übt, wie sie nur je von Sozialdemokraten geübt worden ist. Man merkt es dieser Schrift an, wie der Verfasser im Laufe seiner Arbeit durch das Material, das ihm zufließt, zuerst befremdet, dann erschüttert und schließlich entrüstet wurde, wie der strenge Wille zu wissenschaftlich kühlem Urteil nur mühsam den Ausbruch eines auf das tiefste empörten Rechtsgefühls zu beherrschen vermochte.

Es will etwas bedeuten, wenn ein Rechtsgelehrter von hohem Ruf und gründlicher Sachkunde, selbst zugleich Richter, immer wieder in Ausrufe ausbricht wie diesen: „Ich weiß nicht, was man zur Rechtfertigung eines solchen Urteils anführen könnte. Ich kann nicht anders, als in ihm eine für einen deutschen Richter tief beschämende Verwilderung des Rechtsbewußtseins zu finden.“

Die Rechtsanwendung in Kommunistenprozessen ist oft kritisch dargestellt worden, wenn auch niemals so gründlich wie durch Liepmann. Liepmann zeigt, wie die Rechtsprechung von Reichsgericht und Staatsgerichtshof von ihrem falschen Ausgangspunkt aus folgerichtigerweise dann durchgeführt werden.

Noch erschütternder als die Ausführungen Liepmanns über die Rechtsanwendung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofes sind aber seine Mitteilungen über die Tatsachenfeststellungen. An einem reichen Material wird gezeigt, wie bloße revolutionäre Gesinnung zu strafbaren Tatbeständen umgeprägt, revolutionäre Erwartungen als bestimmte umstürzlerische Vorsätze ausgelegt werden, wie solche zur Vorbereitung zum Hochverrat nach der Rechtsprechung erforderlich sind. Doch hat schon vor langer Zeit das Reichsgericht im 5. Band, Seite 68, ausgesprochen, daß die Verbreitung von Grundsätzen, welche an sich oder in ihrer weiteren Entwicklung, wenn sie im Volke Leben gewinnen, zu gewaltsamen Angriffen der in den §§ 80 und 81 bezeichneten Art (Hochverrat) führen, den Tatbestand des § 86 (Vorbereitung zum Hochverrat) allerdings noch nicht erfüllt. Die gleiche Entscheidung gibt dafür ein gerade mit Bezug auf die vorliegenden Fälle belehrendes Beispiel: „Wenn ein Vater seinen Sohn im Hinblick auf eine von keiner Seite geplante, aber von ihm als möglich gedachte revolutionäre Bewegung im revolutionären Sinne etwa erzoget. Nicht anders kann es liegen, wenn eine Partei ihren Nachwuchs zu revolutionären Dingen, zu revolutionären Ideen erzieht, sei es auch im Hinblick auf eine ‚als möglich gedachte revolutionäre Bewegung‘, auf eine neue, durch wirtschaftliche, von der eigenen Einwirkung unabhängige Verhältnisse bedingte revolutionäre Welle, nicht aber auf eine bestimmte geplante revolutionäre Unternehmung.“

Man wird mir zugeben müssen, daß nach diesen Ausführungen von Liepmann und dem, was Herr Prof. Radbruch dazu ausgeführt hat, man nicht der Meinung sein kann, daß hier die Auswahl unter Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts sehr überzeugend wirken kann.

Was die Darlegungen von Herrn Kollegen Henrichs betreffen, so glaube ich, daß man diese in drei Abschnitte unterteilen kann:

Eimal betreffen sie die Erläuterung zum Art. 21 Absatz 1 Satz 1, zweitens die Entstehungsgeschichte des Art. 21 Absatz 2 Satz 1 und drittens die Erklärungen zu den Erkenntnismitteln und Tatbestandselementen des Absatz 2 Satz 1.

Der erste Abschnitt der Ausführungen von Herrn Kollegen Henrichs war deshalb überraschen, weil in ihm der Versuch gemacht wird, die aus einem ganz anderen Grunde im Grundgesetz fixierte Bestimmung, „die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“, gleichsam zu einem Indiztatbestand für die Verbotsnorm des Absatz 2 zu machen.

Mir erscheint die Konzeption in mehr als einer Hinsicht zweifelhaft und anfechtbar. So erscheint mir z. B. der entdeckte „Obstruktionstatbestand“ sehr gewagt. Wie überhaupt jedem Versuch widersprochen werden muß, die durch Artikel 21 GG begründete Privilegierung der Parteien gegenüber anderen Organisationen durch die Einführung anderer als der grundgesetzlich bestimmten Erkenntnismittel zu gefährden.

Aber es erübrigt sich, diesen theoretischen Gedankengängen im einzelnen zu folgen; denn unbestreitbar würden sie der Bundesregierung in diesem Verfahren selbst dann nicht weiterhelfen, wenn sie richtig wären, weil bei der Politik der KPD von einer Obstruktion nicht die Rede sein kann. Es ist hier in der Beweisaufnahme z. B. nicht nur sehr eingehend die aktive und konstruktive Parlamentsarbeit der KPD nachgewiesen worden, sondern der Senat hat wiederholt ausdrücklich erklärt, daß diese aktive, im Rahmen der grundgesetzlichen Willensbildung erfolgte Tätigkeit der KPD gerichtsbekannt sei.

Eine Partei, die Klasseninteressen der Arbeiter vertritt, soll verfassungswidrig sein

Herr Kollege Henrichs hat dann den Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 auf Seite 5 des Protokolls ebenfalls erwähnt, indem er aus zwei völlig verschiedenen und nach der Kommentarliteratur in Gegensatz zueinander stehenden Verfassungsbestimmungen den Schluß gezogen sehen will, daß eine Partei, die nur die Interessen bestimmter sozialer und soziologischer

Schichten wahrnehmen will, sich allein aus dieser Beschränkung auf gewisse Klassen den Stempel der Verfassungswidrigkeit selbst aufdrücke. Wenn diese Auffassung eine probate Anwendungsmöglichkeit wäre, dann wäre die Bundesrepublik in der glücklichen Lage, das Problem des Klassenkampfes sehr einfach lösen zu können.

Insgesamt jedenfalls erscheint mir der Versuch, den Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in der dargelegten Weise zu interpretieren, unrichtig. Die Interpretierungsversuche der Bundesregierung, über den Umweg über Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in der Auslegung der Pflichtverletzung liegt nicht nur eine willkürliche Ergänzung, da die Erkenntnismittel und Tatbestandselemente des Artikels 21 Absatz 2 Satz 1 enumerativ aufgeführt sind, sondern hier wird der Versuch deutlich, die Machtbefugnisse der Exekutive zu Lasten der Rechte der Parteien in einer im Grundgesetz nicht vorgesehenen Weise auszudehnen.

In welchem Maße die Antragstellerin bestrebt ist, den Tatbestand des Artikels 21 im Gegensatz zu dem klaren Gesetzeswortlaut weit auszulegen oder eng, wie man will, wird besonders deutlich bei ihrem Versuch, die Erkenntnismittel des Artikels 21 Absatz 2 faktisch aufzulösen und aus einer wirklichen oder angeblichen Absicht einer Partei deren Verfassungswidrigkeit zu begründen. So erklärte Herr Kollege Henrichs ausdrücklich, daß die Bundesrepublik auf dem Standpunkt stehe, daß der bloße Wille und die wenn auch in keiner Betätigung verkörperte Absicht zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes genüge.

Dagegen allerdings kann nicht scharf genug Stellung genommen werden. Der Hinweis, daß die Absicht natürlich entsprechend der allgemeinen Beweisregel aus äußeren Erscheinungen erkennbar sein müsse, kann nicht genügen, kann insbesondere dann nicht genügen, wenn der Begriff „nach ihren Zielen darauf ausgehen“ dahin interpretiert wird, daß es dasselbe sei, wie „sich zum Ziele gesetzt haben“, da der Ausdruck „darauf ausgehen“ erst später hineingesetzt worden sei und der Inhalt dasselbe sei wie vorher, als dieses Wort sich im Texte nicht befunden habe.

Wenn die Antragsgegnerin ein „Mehr“, wie es die Antragstellerin formuliert, in Richtung auf eine Beteiligung der inneren Absicht verlangt, so tut sie das mit Recht. Er kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein solches „Mehr“ gefordert werden muß, und zwar deshalb, damit aus der Beteiligung in sich die Kausalkette zwischen „nach ihren Zielen“ und „darauf ausgehen“ bis zum Nachweis der Beeinträchtigungsabsicht an äußerlich erkennbaren Handlungen nachgewiesen werden kann.

Daß es auf den Nachweis dieser Kette des inneren Zusammenhangs ankommt, kann m. E. nach keinem Zweifel unterliegen. Der Nachweis

der Kausalität ist eine Sicherung, um allen Deutungsmöglichkeiten hier den Boden zu entziehen.

Daß man auch in der Literatur nicht auf den Gedanken kommt, die Beeinträchtigungsabsicht losgelöst von der Tätigkeit der Partei zu betrachten, ergibt sich auch aus dem Aufsatz von v. Weber in Heft 10 Seite 296 der „Juristenzeitung“, Jahrgang 1953, wenn er sagt:

„Auch die ‚Ziele‘ der Partei offenbaren sich im Verhalten von Parteimitgliedern, und zwar im Unterschied zu den ‚Anhängern‘ im Verhalten der führenden Mitglieder: Aufstellung des Parteiprogramms, Agitation durch Reden und Aufrufe und sonstige Mitwirkung bei der politischen Willensbildung. Selbstverständlich kann man die Partei nicht für jedes Verhalten ihrer Funktionäre oder Anhänger (nicht nur ‚Mitglieder‘) verantwortlich machen. Zu jeder Partei, die ja auf Massenwerbung eingestellt und nur beschränkte, z. T. gar keine Kontrollmöglichkeiten besitzt, drängen unzuverlässige Elemente. Auch bei Funktionären bringt nicht jede ‚Entgleisung‘ etwa eines Parteiredners oder -schreibers die Verantwortlichkeit der Partei, die sich von ihm in Wirklichkeit und nicht nur der Form nach ‚distanziert‘, ins Spiel.“

Das sind in Wirklichkeit die Erkenntnisquellen für die Ziele und das Verhalten der Anhänger. Nicht aus der Lehre sollen die Ziele entnommen werden, sondern aus der Tätigkeit der Partei muß eine solche Zielsetzung aus sich heraus erkennbar sein.

Es stimmt aber auch im übrigen nicht, daß die Entstehungsgeschichte dieses Verfassungsartikels einen Anhaltspunkt für eine Gleichsetzung des Tatbestandsmerkmals „nach ihren Zielen darauf ausgehen“ mit der Formel „sich zum Ziele gesetzt haben“ ergibt.

Wir bezweifeln nicht, daß — wie Herr Rechtsanwalt Henrichs ausführt — vielleicht der Abgeordnete Dr. Löwenthal eine solche Fassung erstrebte, wonach es allein auf die wirkliche oder vermeintliche Zielsetzung und nicht auf eine Ausführung oder auch nur Vorbereitung verfassungswidrigen Tuns ankäme. Aber darauf kann man seine Argumentation um so weniger stützen, als die zitierte, vom Organisationsausschuß beschlossene Fassung im offenen Widerspruch zur Formulierung des Herrn Löwenthal steht. Mit dieser Formulierung, mit der vom Organisationsausschuß beschlossenen, stimmt dann die im Grundgesetz aufgenommene Formulierung überein.

Es ist schwer verständlich, was damit bewiesen werden soll, daß die Begriffe „darauf ausgehen“ und „beeinträchtigen“ lediglich vom Redaktionsausschuß aufgenommen worden seien: denn nicht der Organisationsausschuß war das „eigentlich beschlußberechtigte Gremium“, wie Herr

Kollege Henrichs meint, sondern allein die Vollversammlung des Parlamentarischen Rates, und diese hat den Artikel in einer Formulierung beschlossen, mit der die Konstruktion nicht zu vereinbaren ist, die hier von Herrn Kollegen Henrichs vorgetragen worden ist, ohne daß man ihr Gewalt antäte.

Schließlich aber findet die Ausweitung der Tatbestandsmerkmale des Artikels 21 Absatz 2 und damit die praktische Auflösung dieser Verfassungsnorm ihren Ausdruck in dem Versuch, eine Weltanschauung, speziell die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus, „zu Zielen“ im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 zu machen. Und das wäre eine Verletzung des Artikels 4 Absatz 1, der die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses als unverletzlich erklärt, und des Artikels 5 Absatz 3, der die Freiheit der Lehre garantiert. Der Senat hat deshalb auch erklärt, daß über den Wahrheitsgehalt des Marxismus-Leninismus nicht judiziert werden könne und daß die Theorie nur insoweit von Bedeutung sei, als sie sich in der Tätigkeit der Partei äußere.

Die Antragstellerin räumt zwar ein, daß eine Lehre im reinen Sinne kein Ziel im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 sei, behauptet aber zugleich, daß eine Lehre, die sich zur Weltanschauung konkretisiert habe, sehr wohl als Ziel im Sinne des Verbotstatbestandes zu gelten habe. Welche Bedeutung dann noch die ausdrücklichen Verfassungsvorschriften der Artikel 5 und 4 haben sollen, bleibt bei dieser Einstellung m. E. nach völlig offen. Der verfassungsrechtliche Schutz des weltanschaulichen Bekenntnisses bedeutet schon dem Wortlaute nach, daß die Möglichkeit garantiert ist, seine Weltanschauung zu bekennen, d. h. täglich zu bekennen. Wenn Artikel 21 zum Zuge kommen soll, dann wäre dazu ein Mehr als nur die Propagierung einer bestimmten Weltanschauung, und dieses Mehr ist allein die nachprüfbare politische Betätigung, nur sie allein.

Die politische Betätigung kann in ihrer Zielsetzung nicht gemessen werden mit Äußerungen des weltanschaulichen Bekenntnisses. Soweit es sich um das Bekennen der Weltanschauung handelt, ist jedes Messen an der Norm und auch an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unmöglich. Soweit es sich um das Bekenntnis der Weltanschauung des Marxismus-Leninismus handelt, ist nach Artikel 4 Absatz 1 jede Möglichkeit genommen, daraus etwa die Zielsetzung der Kommunistischen Partei erkennen zu wollen. Es liegt im Wesen der Unverletzlichkeit des weltanschaulichen Bekenntnisses, daß es untersagt sein muß, Fäden der weltanschaulichen Lehre mit bestimmten tatsächlich erkennbaren Verhaltensformen der Partei oder ihrer Mitglieder zu verknüpfen, um damit auf die meßbare Zielsetzung Rückschlüsse ziehen zu können oder zu wollen. Miteinander verbunden werden dürfen nur die aus dem erkennbaren politischen Verhalten zu entnehmenden Zielsetzungen. Erst wenn

diese eine Beeinträchtigungsabsicht erkennbar werden lassen, kann Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 zum Zuge kommen. Wäre es anders, so würde sich nach meiner Auffassung das Kuriosum ergeben, daß Parteien, deren Zielsetzung durch eine erkennbare Weltanschauung beeinflusst wird, unter Umständen gerade wegen ihres weltanschaulichen Tiefganges besonders gefährdet sind, am Artikel 21 Absatz 2 auf Grund zu laufen.

Auch der Exkurs in die Schifffahrt macht diese Auffassung nicht verständlicher und nicht deutlich und nimmt ihr die Bedenklichkeit nicht ab. Die Messung der Beeinträchtigungsabsicht kann erst in den Regionen erfolgen, wo das Bekenntnis zur Weltanschauung die Schutzsphäre des Artikels 4 verläßt. Soweit diese reicht, kann auch die Zielsetzung nicht als erkennbar nachweisbar betrachtet werden. Jedes Antasten dieser Sphäre stellt in sich einen Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Und die Verletzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung als Voraussetzung für den Nachweis einer Verletzungsabsicht scheint absurd.

Während es anerkannt ist, daß Artikel 21 Absatz 2 abschließend die Verbotstatbestände regelt, würden, der Konzeption der Antragstellerin folgend, nicht nur die Verbotstatbestände vermehrt, sondern auch Artikel 4 und Artikel 79 Absatz 3 indirekt außer Wirkung gesetzt. Damit ist auch der Erörterung über einen Unterschied zwischen „Nahzielen“ und „Fernzielen“ einer Partei jede Bedeutung genommen. Das, was zuweilen als „Fernziel“ einer Partei bezeichnet wurde, ist ihre weltanschauliche Zielsetzung, die zwar ihre konkreten politischen Ziele beeinflussen kann und gerade bei einer marxistisch-leninistischen Partei auch beeinflussen wird, aber die niemals selbst und losgelöst von der tatsächlichen Politik der Partei zum Ziel im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 werden kann.

Ich habe bewußt das Wort „Zielsetzung“ gewählt, und es bestehen keine Bedenken, auch einfach von weltanschaulichen Zielen zu sprechen. Herr Prof. Kröger hat bereits am 26. Verhandlungstage gezeigt, daß es aber nur ein wertloses Wortspiel wäre, das nur der Verschleierung eines völlig unterschiedlichen Wortsinnes dienen könnte, wenn man diese weltanschaulichen Ziele dem verfassungsrechtlichen terminus technicus des Artikels 21 Absatz 2 gleichsetzen wollte. Eine weltanschauliche Zielsetzung, ich wiederhole es, kann die konkreten politischen Ziele im Sinne des Art. 21 Absatz 2 motivieren und in ihrem Inhalt bestimmen; aber nur dann und nur insoweit, als eine Theorie sich tatsächlich in bestimmten Handlungen, in der praktischen Politik einer Partei verkörpert, ist die Transformation der allgemeinen Zielsetzung in ein Ziel im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 eingetreten.

Das gilt allgemein, und man wird es ganz besonders beachten müssen bei einer Partei wie der KPD, die sich von der Theorie des Marxismus-Leninismus leiten läßt, von einer wissenschaftlichen Anschauung also, die den dialektischen Materialismus zum Inhalt hat, d. h. bei einer solchen wissenschaftlichen Theorie, die absolute, von Zeit und Raum losgelöste politische Ziele gar nicht kennt.

Denn gerade in der marxistisch-leninistischen Theorie findet die KPD die Richtigkeit ihrer auf die Anerkennung und Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik gerichteten Politik bestätigt, die damit am besten der deutschen Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit dient. Gerade diese Theorie schließt es für die Gegenwart und überhaupt unter den Verhältnissen der Bundesrepublik aus, daß die von der KPD im Ergebnis der historischen Entwicklung erstrebte Zielsetzung der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu einem konkreten Ziel im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 wird.

Auch die weiteren Ausführungen, die sich mit der Wirksamkeit des Grundgesetzes zur Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch über den Geltungsbereich des Grundgesetzes hinaus befassen und insoweit das Grundgesetz gleichsam zu einer Verfügung von Todes wegen stempeln, vermögen die Tatsachen nicht aus der Welt zu schaffen, daß nach dem klaren Wortlaut des Grundgesetzes die Geltungsdauer eindeutig bestimmt ist. Nur was innerhalb der Geltungsdauer des Grundgesetzes geplant ist, kann am Grundgesetz selbst gemessen werden; Ziele, die einen späteren Zeitraum betreffen, sind niemals Ziele im Sinne des Artikels 21 Absatz 2.

Hiermit schließe ich meine Ausführungen.

Einleitung und Zwischenüberschriften vom Herausgeber hinzugefügt.

Herausgeber: Parteivorstand der Kommunistischen Partei Deutschlands
Verantwortlich: Erika Ewert, Bremen
Druckerel Otto Finck GmbH, Hamburg